

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. September 2015  
BESCHLUSS NR. 2015-267  
SEITE 1 von 4

Neues Schallschutzprogramm 2015 des Flughafens Zürich  
Einsprache

U1.1.2

### 1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAZL, hat die Flughafen Zürich AG, FZAG, im Zusammenhang zum Betriebsreglement 2014 verpflichtet, bis Ende Juni 2015 ein erweitertes Schallschutzprogramm, das Schallschutzprogramm 2015, einzureichen. Dieses Schallschutzprogramm wurde dem BAZL fristgerecht eingereicht und liegt nun vom 7. September bis zum 6. Oktober 2015 öffentlich auf.

Das Schallschutzprogramm 2015 ist eine Erweiterung des bestehenden Schallschutzprogrammes 2010. Das Schallschutzprogramm Süd (morgendliche Aufweckreaktion) wird von diesem nicht tangiert.

### 2. Grundsätzliches

Wer von dem Schallschutzprogramm 2015 mehr als jedermann betroffen ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen können sich nur gegen die Festlegungen im Schallschutzprogramm 2015 richten, nicht aber gegen die darin ausgewiesenen Lärmkurven. Diese wurden für das vBR mit Verfügung vom 27. Januar 2015 vom BAZL rechtskräftig festgelegt. Für das BR2014 bilden die Lärmkurven Inhalt der Gesuchsunterlagen, welche vom 20. Oktober bis zum 18. November 2014 öffentlich auflagen.

### 3. Massnahmen des Schallschutzprogramm 2015

Anspruchsberechtigt für Schallschutzfenster innerhalb des Schallschutzprogramms 2015 sind Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm.

In den Plänen sind diese Gebiete gelb markiert. Da Opfikon bereits vom Schallschutzprogramm 2010 stark betroffen war, kommen hier bei uns keine neuen Gebiete hinzu.

Gebäude mit schalltechnisch ungenügenden Dächern und Fassaden wurden bislang im Programm 2010 zurückgestellt, bis der Eigentümer die Aussenhülle seiner Liegenschaft schalltechnisch ausreichend saniert hat. Innerhalb des Schallschutzprogramms 2015 haben nun Eigentümer die Möglichkeit, bei schalltechnisch ungenügenden Dächern, im Zuge einer Sanierung inklusive Schalldämmung einen Beitrag von CHF 50/m<sup>2</sup> bei der FZAG zu beantragen.



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. September 2015  
BESCHLUSS NR. 2015-267  
SEITE 2 von 4

Wurden vom Eigentümer auf eigene Kosten bereits schalldämmende Massnahmen an den Fenstern vorgenommen, können diese Massnahmen nach Prüfung rückerstattet werden.

Zusätzlich können für Liegenschaften, welche von Nachtlärmüberschreitungen betroffen sind, auf Wunsch der Eigentümer, der Einbau von Schalldämmlüftern oder automatischen Fensterschliessern (Fenstermotörli) in Schlafräumen beantragt werden. In den Karten ist das davon betroffene Gebiet von der blauen Linie umrandet.

### 4. Erwägungen

Das Schallschutzprogramm 2015 geht mit den Lärmschutzmassnahmen über das Mass der Schallschutzmassnahmen des Schallschutzprogramms 2010 hinaus, was sehr zu begrüessen ist.

Da die FZAG ein grosses Auftragsvolumen für den Einbau von Schallschutzlüftern oder Fenstermotörli generieren wird, wäre es wünschenswert, dass auch Liegenschaften ausserhalb der Zone von Nachtlärmüberschreitungen von günstigen Konditionen bei der Realisierung von solchen Schallschutzmassnahmen profitieren könnten.

Mit folgenden Punkten ist der Stadtrat Opfikon jedoch nicht einverstanden:

Für den Fall der nächtlichen Lärmschutzmassnahmen ist nicht eindeutig definiert, welche Räume als Schlafräume gelten sollen. Bei Veränderung der Wohnsituation oder einem Mieterwechsel ist durchaus zu erwarten, dass Wohnräume neu als Schlafräume genutzt werden. Sämtliche als Schlafräum nutzbaren Räume sollen also für den Schallschutz mitberücksichtigt werden müssen.

Der Einbau der Fenstermotörli oder Schallschutzdämmlüfter soll laut dem vorliegenden Schallschutzprogramm 2015 für Eigentümer freiwillig sein. Da jedoch nicht jeder Einwohner in Opfikon automatisch Wohneigentümer ist, ist zu erwarten, dass nicht alle vom Nachtlärm betroffenen Anwohner von diesem künftig auch geschützt werden. Zudem gilt das Angebot nicht, falls die Liegenschaft verkauft oder der Eigentümer wechselt. Damit die Einwohner aber von den Lärmüberschreitungen überhaupt geschützt werden können, sind die Schallschutzmassnahmen auch umzusetzen.

Eigentümer in den betroffenen Zonen mit Nachtlärmüberschreitungen sollten folglich, analog zur Verpflichtung zum Einbau von Lärmschutzfenster bei Tagelärmüberschreitungen, auch zum Einbau von Fenstermotörli oder Schalldämmlüftern verpflichtet werden und die Flughafen Zürich AG ist zur Übernahme der Kosten für die Projektierung und Realisierung zu verpflichten. Der Einbau soll also zwingend und nicht nur auf Wunsch erfolgen. Dies hat auch bei einem Verkauf oder Wechsel des Eigentümers der Liegenschaft zu gelten.



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. September 2015  
BESCHLUSS NR. 2015-267  
SEITE 3 von 4

### 5. Einsprache

Der Stadtrat Opfikon erhebt Aufgrund dieser Erwägungen in folgenden Punkten Einsprache gegen das Schallschutzprogramm 2015:

1. Es sei die FZAG dazu zu verpflichten, alle betroffenen Liegenschaften mit automatischen, selber keine Aufwachreaktionen verursachenden Fensterschliessern oder Schalldämmlüftern auszurüsten, anstatt dies nur anzubieten.
2. Es sei die FZAG dazu zu verpflichten, sämtliche Räume, welche für eine Nutzung als Schlafräume in Frage kommen, auszurüsten.
3. Sofern das Schutzziel bei betroffenen Liegenschaften mit automatischen Fensterschliessern oder Schalldämmlüftern nicht erreicht werden kann, habe die FZAG weitergehende Schutzmassnahmen auf ihre Kosten zu ergreifen.
4. Die FZAG sei zu verpflichten, den Einbau von Fensterschliesser oder Schalldämmlüftern für sämtliche Liegenschaften, welche von Tag- aber nicht von Nachtlärmüberschreitungen betroffen sind, auf Kosten der Eigentümer anzubieten.

Auf Antrag des Vorstands Gesundheit und Umwelt

### BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Einer Einsprache gegen das Schallschutzprogramm 2015 der Flughafen Zürich AG wird zugestimmt.
2. Der Vorstand Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Einsprache einzureichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Stadtpräsident
  - Vorstand Gesundheit und Umwelt
  - Bauvorstand
  - Leiter Bau und Infrastruktur
  - Umweltbeauftragter

DMBAD-15-60-Schallschutzprogramm\_2015\_Stellungnahme.docx



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. September 2015  
BESCHLUSS NR. 2015-267  
SEITE 4 von 4

### NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Stadtschreiber-Stv.:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:  
17. SEPT. 2015